

Verhinderungspflege und Individuelle Begleitung durch die Familienunterstützenden Dienste der Lebenshilfe Bremen

Die Verhinderungspflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung und richtet sich an pflegende Angehörige, die aufgrund von Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen vorübergehend an der Pflege gehindert sind (SGB XI § 39). Eine solche Verhinderung kann auch stundenweise gegeben sein. Die Pflegeversicherung beteiligt sich in solchen Fällen für längstens 6 Wochen (42 Tage) mit höchstens 1.685 Euro je Kalenderjahr an den Kosten einer Ersatzpflege (Verhinderungspflege).

Zur Verhinderungspflege und individuellen Begleitung durch die Familienunterstützenden Dienste der Lebenshilfe Bremen gibt es viele Fragen. Die häufigsten Fragen haben wir Ihnen hier zusammengestellt. Für weitere Fragen oder eine persönliche Beratung sprechen Sie uns bitte an. Wir sind gerne für Sie da!

AnsprechpartnerInnen

Koordination:

Jean Naomi Zulu » Tel. 0421 387 77-71 » zulu@lebenshilfe-bremen.de

Verwaltung und Abrechnung:

Marinela Toma » Tel. 0421 387 77-70 » toma@lebenshilfe-bremen.de

Leitung Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien:

Uwe Bartuschat » Tel. 0421 387 77-51 » bartuschat@lebenshilfe-bremen.de

Was sind die Voraussetzungen, um Verhinderungspflege nutzen zu können?

Jede Person, die im häuslichen Umfeld/zuhause lebt und mindestens Pflegegrad 2 hat, hat Anspruch auf Verhinderungspflege. Um diese Leistung erstmalig nutzen zu können, muss die pflegebedürftige Person mindestens sechs Monate im häuslichen Umfeld von einer privaten Pflegeperson gepflegt worden sein.

Wird die zu pflegende Person ausschließlich über einen Pflegedienst betreut und nicht von den Angehörigen, können die Angehörigen keine Verhinderungspflege beantragen.

Wird das Pflegegeld gekürzt, wenn ich die Verhinderungspflege nutze?

Bei einer stundenweisen Nutzung der Verhinderungspflege wird das bewilligte Pflegegeld zu 100% ausbezahlt, wenn die Dauer der Ersatz-/Verhinderungspflege 8 Stunden am Tag/am Stück nicht überschreitet.

Wird die Verhinderungspflege in einem zusammenhängenden Zeitraum in Anspruch genommen (z.B. eine Woche), wird das für den entsprechenden Zeitraum bewilligte monatliche Pflegegeld für den ersten und letzten Tag der Inanspruchnahme zu 100% ausgezahlt (z.B. Tag 1 und 7), in den dazwischen liegenden Tagen allerdings nur zu 50% (z.B. Tag 2 bis 6). Entsprechend erfolgt eine Aufrechnung im Falle der Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen (siehe auch § 37 Abs. 2 S. 2 SGB XI).

Gibt es eine Möglichkeit, die Verhinderungspflege aufzustocken?

Seit dem 01.01.2015 besteht die Möglichkeit, 50% des jährlich für die stationäre Kurzzeitpflege vorgesehenen Anspruchs (806 €) in die Verhinderungspflege zu übertragen. Somit besteht ein maximaler Leistungsanspruch von 2418 Euro.

Wie beantrage ich die Verhinderungspflege?

Die Verhinderungspflege muss jährlich neu beantragt werden. Ein entsprechendes Formular bekommen Sie bei Ihrer zuständigen Pflegekasse.

Ist der Anspruch übertragbar ins Folgejahr?

Leistungen, die bis zum Ende des Jahres nicht verbraucht sind, können nicht ins neue Jahr übertragen werden. Ungenutzte Ansprüche verfallen mit dem Jahreswechsel. Dann muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Was kostet die individuelle Begleitung durch die Familienunterstützenden Dienste der Lebenshilfe?

Eine Stunde individuelle Begleitung durch die Lebenshilfe Bremen kostet 23,63 Euro. Sie können die Verhinderungspflege auch in Form von Gruppenangeboten oder Urlaubsfahrten in Anspruch nehmen. Weitere Infos zu den Angeboten und den Preisen finden Sie im Faltblatt „Auf geht's! Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche“ und im Katalog von LH Tours. Wir schicken Ihnen beides gerne per Post.

Muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden?

Eine schriftliche Vereinbarung ist die Basis der Inanspruchnahme der Leistungen. Sie ist die Geschäftsgrundlage zwischen Ihnen und der Lebenshilfe.

Wer muss drauf achten, dass der zur Verfügung stehende Betrag nicht überschritten wird?

Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihren Anspruch im Blick zu behalten. Am besten notieren Sie sich jede Leistung mit den dazugehörigen entstandenen Kosten, die Sie als Verhinderungspflege in Anspruch nehmen. Da Sie die Verhinderungspflege auch über andere Anbieter in Anspruch nehmen können, kann die Lebenshilfe keine Auskunft darüber geben, welcher Betrag Ihnen im laufenden Jahr noch zur Verfügung steht. Diese Information können Sie nur bei Ihrer Pflegekasse erhalten. Es ist sinnvoll, um eine schriftliche Auskunft zu bitten, damit es später keine Schwierigkeiten bei der Abrechnung gibt.

Was passiert, wenn ich meinen Anspruch überschritten habe?

Sollten Sie den Anspruch überschreiten, würde die Lebenshilfe eventuell darüber hinaus entstandene Kosten privat in Rechnung stellen.

Kann man die Ansprüche auf Verhinderungspflege an die Lebenshilfe abtreten, und was bedeutet das?

Wenn Sie nicht in Vorkasse treten möchten, können Sie die Ansprüche an die Lebenshilfe übertragen. Das bedeutet, dass Sie uns eine Abtretungserklärung ausstellen und wir direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Auf Wunsch erhalten Sie Kopien der Abrechnungen zugeschickt. Wenn Sie uns eine Abtretungserklärung geben, bedeutet das nicht, dass die Lebenshilfe den Überblick über Ihren gesamten Anspruch hat.

Wer kümmert sich um die Suche nach geeigneten MitarbeiterInnen?

Bei den Familienunterstützenden Diensten der Lebenshilfe Bremen ist Jaqueline Heinzl zuständig für die MitarbeiterInnen und die Koordination der Individuellen Begleitungen.